

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 21.06.2018 gegründete Verein führt den Namen SAVE THE WORLD und hat seinen Sitz in Hamburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsanschrift lautet: SAVE THE WORLD, Andrea Tietz, Großeheidestrasse 36, 22303 Hamburg

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und der Bildung, insbesondere die Realisierung von Formaten und Projekten an der Schnittstelle zur Kunst und Wissenschaft. Der Verein soll das Zusammenwirken von Kunst und Wissenschaft erkennbar machen sowie künstlerische und kulturelle Beiträge zu einer zukunftsfähigen nachhaltigen Entwicklung fördern. Dabei steht die Wissensvermittlung globaler Zukunftsthemen- und fragen, wie der Klimawandel, die nachhaltige Entwicklung mit Fokus auf die Agenda 2030 (den Nachhaltigkeitszielen) sowohl für ein Fachpublikum als auch für eine breite Öffentlichkeit aller Altersgruppen im Vordergrund.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von

- Kunst- und Kulturprojekten an der Schnittstelle zur Kunst und Wissenschaft, die sich mit globalen Zukunftsthemen wie ökologische Verantwortung, soziale Teilhabe, naturverträgliches Wirtschaften, Toleranz und interkulturelle Zusammenarbeit sowie dem Dialog zwischen den Kulturen an der Schnittstelle zu Kunst und Wissenschaft widmen.

Zur Erreichung seines Zweckes kann der Verein insbesondere

- Kunst- und Kulturprojekte konzipieren, durchführen und fördern;
- Konferenzen, Seminare und Symposien durchführen;
- Publikationen erarbeiten und herausgeben;
- Bildungsprogramme entwickeln und anbieten;
- Fördermittel für den Verein einwerben, die dann auch an andere steuerbegünstigte Vereine und Körperschaften mit dem gleichen Vereinszweck vergeben werden dürfen.

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuweisungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Aufwendungen, die für den Verein verauslagt werden, sind zu erstatten.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Fördermitglieder: Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Ein fester jährlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Projektspenden können auf freiwilliger Basis erfolgen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

§5 Beiträge, Vermögen

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§6 Vergütungen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten sowie zweiten Stellvertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes des Fördervereins ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.06.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins SAVE THE WORLD beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.